

„Drittmittel–Codex“ zur Annahme von Mitteln für Forschung und Entwicklung

In staatlichen Forschungseinrichtungen ist es (bis auf Ausnahmen) üblich und hoch erwünscht, Mittel Dritter für Forschungsvorhaben einzuwerben. Die BAM ermuntert ihre Wissenschaftler/innen zur Stellung von Drittmittelanträgen und berücksichtigt den Erfolg sowohl individuell bei der Leistungsbewertung und bei der Vergabe von Leistungsprämien als auch bei der Vergabe von Haushaltsmitteln und Räumen an die Abteilungen.

Die Höhe von Drittmitteln ist ein wichtiger Nachweis für die Bedeutung von Forschungsaktivitäten in der BAM. Drittmittel sind auch ein wichtiger Maßstab für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der in der Forschung tätigen Wissenschaftler. Dies gilt in besonderem Maße für Drittmittelvorhaben, die von unabhängigen Fachgutachtern bewertet wurden.

Mit Drittmitteln können

- Projekte durchgeführt oder beschleunigt werden, für die normale Haushaltsmittel nicht oder nicht in erforderlicher Höhe zur Verfügung stehen;
- vielfältige Formen der Kooperation mit in- und ausländischen Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft realisiert werden;
- vorwiegend jüngere Mitarbeiter/innen eingestellt werden, die neues Wissen und neue Fähigkeiten einbringen, sich persönlich weiterqualifizieren und die eine Auswahlreserve bei der Besetzung von Nachwuchswissenschaftler- oder Dauerstellen bilden können.

Aus diesen Gründen ist die Einwerbung von Drittmitteln unerlässlich für den Erhalt der Kompetenz der BAM und ihre Fähigkeit zur Innovation, sie darf jedoch nicht ihre Unabhängigkeit und Neutralität in Frage stellen. Bei der Beantragung und der Annahme von Drittmitteln ist deshalb stets die Vereinbarkeit mit dem Status der BAM als Bundesoberbehörde oder mit anderen Rahmenbedingungen zu beachten.

Dieser Codex soll den Kooperationspartnern, der Verwaltung und den Beschäftigten der BAM die geltenden Richtlinien verdeutlichen; dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) wird es erleichtert, die Drittmittelpraxis der BAM nachzuvollziehen.

I. Allgemeine Regeln

1. Die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis, zu denen sich die BAM gegenüber der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) verpflichtet hat, gelten für alle Drittmittelvorhaben (s. Managementhandbuch der BAM, Richtlinienband).
2. Die Aufgabenstellung des Drittmittelvorhabens muss der Leitlinie der BAM entsprechen. Ausnahmen aus wichtigem Grunde bedürfen der Genehmigung des Präsidenten.
3. Drittmittel werden von der BAM verwaltet, zusätzliches Personal wird im Regelfall als Personal der BAM eingestellt. Die Verantwortung und die Rechte des Projektleiters / der Projektleiterin bei der Durchführung des Vorhabens und der Personalauswahl werden gewahrt.
4. Bei den gegenwärtigen Rahmenbedingungen sollte der Gesamtanteil der Drittmittel am Budget der BAM wegen des Subsidiaritätsprinzips 25 % nicht überschreiten. In den Abteilungen, Fachgruppen und Arbeitsgruppen der BAM darf die Höhe des Drittmittelanteils nicht zu einer Abhängigkeit von Dritten führen.
5. Die BAM strebt eine größtmögliche Vielfalt ihrer Drittmittelgeber an. Eine Abhängigkeit von einzelnen Mittelgebern muss ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die Untergliederungen der BAM.

6. Der mit der Annahme von Drittmitteln verbundene Technologietransfer kann den Beschränkungen des Außenwirtschaftsrechts unterworfen sein (s. Merkblatt des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unter http://www.ausfuhrkontrolle.info/publikationen/merkblaetter/merkblatt_unt1.pdf). Die Beantragung und die Annahme von allen F+E-Drittmitteln aus dem Nicht-OECD-Ausland bedarf der Zustimmung des Präsidenten.

7. Sofern Drittmittel für ein Vorhaben nicht kostendeckend sind (z. B. Mittel der DFG), wird der Zuschussbedarf aus dem Haushalt der BAM nach kaufmännischen Grundsätzen ermittelt.

II. Regelungen für Drittmittel, die von (auf Gewinnerzielung ausgerichteten) Unternehmen vergeben werden

1. Die BAM versucht generell, die Unternehmen auf die industrielle Gemeinschaftsforschung oder andere vorwettbewerbliche Formen der Forschung (z. B. über Verbände) hinzuweisen.

2. Mittel eines Unternehmens sollen (entsprechend Ziffer I.5.) nicht dauerhaft dominieren, auch nicht auf der Ebene der Arbeitsgruppe.

3. Die Drittmittelnehmer - verantwortlich ist die zuständige Fachgruppenleitung - prüfen in jedem Einzelfall, ob die Zusammenarbeit mit dem Unternehmen die Neutralität der BAM beeinträchtigen kann. Sie sollen dazu die Stellungnahme der Fachgruppen der BAM mit behördlichen Aufgaben einholen. Der Präsident entscheidet abschließend über die Annahme der Drittmittel.

4. Sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, werden die von Unternehmen geförderten Drittmittelvorhaben unter Nennung des Förderers und des Themas veröffentlicht.

III. Regelungen für Drittmittel von Firmen auf Fachgebieten, auf denen die BAM behördlich tätig ist („behördlich tätig“ wird hier als Durchführung von Prüfungs-, Analyse- und Zulassungsaufgaben im gesetzlich geregelten Bereich verstanden)

1. Die BAM führt nicht selber eine Produktentwicklung durch oder beeinflusst sie maßgeblich, wenn dieses Produkt Gegenstand eines amtlichen Verfahrens bei der BAM ist oder werden wird (z. B. Baumusterprüfungen). Ausnahmen, z. B. wegen eines erheblichen öffentlichen Interesses an der Weiterentwicklung des Sicherheitsniveaus, werden vom Präsidenten geregelt.

2. Für Firmen, die Antragsteller bei der BAM sind oder absehbar sein werden, dürfen für damit in Verbindung stehende Fragestellungen keine Zuschussvorhaben oder Vorstudien durchgeführt werden.

3. Vollkostenfinanzierte Vorhaben, die ausschließlich der Hebung des Standes von Wissenschaft und Technik dienen, sind mit Zustimmung des Präsidenten zulässig.

4. Bestehen Zweifel hinsichtlich des FE-Charakters einer Aufgabenstellung, ist zu prüfen, ob diese unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und im Einvernehmen mit der behördlich tätigen Stelle in der BAM in Form von Prüfungs- und Analyseaufträgen, möglichst als Teilanträge eines amtlichen Verfahrens, bearbeitet werden kann.

5. Wenn nicht die BAM, sondern eine andere zuständige Behörde auf dem Fachgebiet behördlich tätig ist und die BAM mit dieser Behörde dauerhaft oder auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung zusammenarbeitet (z. B. die Sicherheitstechnik in der PTB) entscheidet der Präsident über die Anwendung der Regelungen III.1. bis III.4.